



Ressort 11/Fachbereich 5  
Tarifkoordination

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesverwaltung

ver.di • 10112 Berlin

An das  
Tarifsekretariat öD  
Koll. Onno Dannenberg

-im Hause-

Telefon: (0 30) 69 56-0

Durchwahl: -20 00

Telefax: -35 00

[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

## **Diskussionsempfehlung der BTK zum Rahmen für die Verhandlungen über eine Entgeltordnung zum TV-L vom 14.12.2011**

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

31. Januar 2011

Lieber Onno,

der Bundesfachbereich hat mit Empörung zur Kenntnis genommen, dass sich die Verhandlungsführung der TdL in der letzten Verhandlungsrunde geweigert hat, die Verhandlungen fortzuführen. Damit ist ein weiterer Anlauf gestoppt und ein unscharfer Rechtszustand geschaffen, der die Lösung des drängenden Themas weiter erschwert. Sie haben nicht das Scheitern erklärt, und sie haben nicht den Abbruch erklärt.

Den an uns gerichteten Vorwurf, dass wir mit unseren Forderungen erneut die Verhandlungsrundlage verlassen hätten, können wir nicht nachvollziehen. Nachdem die Vereinbarung mit der TdL aus 2006, eine neue Entgeltordnung zu entwickeln und abzuschließen, an der Verweigerung der TdL gescheitert ist, haben wir uns im März 2009 u.a. auf eine zweistufige Vereinbarung verständigt, die zuerst vorsieht:

„Es wird vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen. Grundlage sollen die - zunächst von gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen redaktionell zu bereinigenden - Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die bestehenden zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen der Länder (einschließlich der Anlage 1b zum BAT) und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein, aus denen Funktionsmerkmale (bisher Tätigkeitsmerkmale) für den besonderen Bedarf der Landesverwaltungen und -einrichtungen entwickelt werden sollen. Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, die redaktionell bereinigten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die zu entwickelnden Funktionsmerkmale sollen die Entgeltordnung des TV-L bilden und sind alsbald in Kraft zu setzen...“

Daraus ist nicht zu schließen, dass wir die Vergütungsgruppenzulage nur für die übergeleiteten Beschäftigten fortsetzen wollten. Auch ist dieser Vereinbarung nicht zu entnehmen, dass wir die Fallgruppen,-



Ressort 11/Fachbereich 5  
Tarifkoordination

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesverwaltung

Tätigkeits-, und Bewährungsaufstiege nur auf einen kleinen Teil der Beschäftigten beschränken. Sie sind ja noch ein Teil des ausstehenden Prozesses zur Verhandlung einer neuen Entgeltordnung, die wir nicht aufgegeben haben.

Wir bedauern es auch, dass die TdL sich bisher noch nicht zu den jeweiligen Einigungsständen geäußert hat. Offensichtlich wurden sie zu jeder neuen Verhandlungsrunde immer wieder in Frage gestellt. Wir vermissen aber auch einen Überblick über die Einigungsstände aus unserer Sicht. Dies würde die Diskussion und die Bewertung der Vorlage aus der BTK in den Gliederungen des Fachbereichs erleichtern und weitere Schlussfolgerungen vereinfachen.

Nicht alle Aufgaben in dem BTK Papier sind ausreichend und verständlich ausgeführt worden. Sie erschweren die Meinungsbildung (Vorbemerkungen für Arbeiter/innen, Tätigkeitsmerkmale für die „nassen Berufe“, offene Bereiche der Vergütungsordnung u.a.m.).

Auch ist für uns aus der Vereinbarung vom März 2009 nicht zu entnehmen, dass bei einer Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale und des Lohngruppenverzeichnisses nicht die inzwischen geänderten Berufsabschlüsse für die Eingruppierungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der neuen Berufsabschlüsse muss ein zwingender Bestandteil der Vereinbarung für alle Berufsgruppen sein, wenn man nicht hinter dem aktuellen Stand der Entwicklung bleiben will.

Die Verschiebung der Eingruppierungsverhandlung für den IT-Bereich könne zwar in getrennten Verhandlungen geführt werden, sie sollten aber im gesamten Verhandlungsrahmen enthalten sein und zeitgleich abgeschlossen werden. Die Tätigkeiten sind in Hochschule und Forschung ein wichtiger Teil in der Lehre, der Forschung und im Betriebsablauf. Wenn wir die Eingruppierung nicht regeln, regeln es die Arbeitgeber einseitig.

Die Eingruppierung der sonstigen Beschäftigten mit gleicher Erfahrung und Tätigkeiten in die gleichen Entgeltgruppen wie Beschäftigte mit geforderten Abschlüssen sollten über die Einzelfallklärung hinaus gehen. Damit müsste auch der Text in den Vorbemerkungen angepasst werden.

Auch wenn wir wissen, dass die TdL bei der derzeitigen Regelung des Spezialitätengrundsatzes bleiben will, kann das „Kastenwesen“ so nicht weiter aufrecht erhalten bleiben. Es würde dann den Prozess der Demotivation fortsetzen und dem gewerkschaftlichen Ansehen und der Akzeptanz schaden.

Die Forderung nach Kündbarkeit einzelner Teile der Tätigkeitsmerkmale und des Lohngruppenverzeichnisses ist in den bisherigen Informationen zum Verhandlungsverlauf nicht thematisiert und diskutiert worden. Um den Punkt bewerten zu können wäre es hilfreich, wenn dazu mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden könnten.



Ressort 11/Fachbereich 5  
Tarifkoordination

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesverwaltung

Zu guter Letzt weisen wir erneut darauf hin, dass das Thema diskriminierungsfreie Eingruppierung nicht unbeachtet bleiben kann.

In diesem Sinne unterstützt der Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung den Rahmen für die Verhandlungen über eine Entgeltordnung zum TV-L und hofft, dass der inzwischen vereinbarte vierte Verhandlungsanlauf zu akzeptablen Ergebnissen führt.

Die Beschlusslage des Bundesfachbereichsvorstandes zur Mitgliederdiskussion im Frühjahr 2010 legen wir diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Norbert Konkol

Anlage

## **Beschluss des Bundesfachbereichsvorstandes Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 21./22. September 2010 zur Entgeltordnung**

Die Verhandlungen über eine Entgeltordnung zum TV-L sind im zweiten Halbjahr 2010 entsprechend der Potsdamer Vereinbarung weiter zu führen. Dabei ist an die, unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung stehenden, bereits erreichten Einigungsstände anzuknüpfen. Eine Einigung, ohne dass über den besonderen Regelungsbedarf im Wissenschaftsbereich verhandelt worden wäre, lehnen wir ab.

**Wesentliche Regelungsinhalte aus unserer Sicht sind:**

- 1. Berücksichtigung der Bewährungsaufstiege bei der Zuordnung zu den Entgeltgruppen**  
Die Berücksichtigung aller früheren Aufstiege muss für Neueingestellte, auch über 5 Jahre hinaus, erfolgen. Insbesondere ist eine Aufstiegsregelung für ehemals in Vergütungsgruppe II a BAT/BAT-O eingruppierte Beschäftigte mit einer Wartezeit von 11 bzw. 15 Jahren in die E 14 notwendig. Für übergeleitete Beschäftigte, deren Aufstiegszeiten noch laufen, muss sichergestellt werden, dass auch längere Aufstiege noch vollzogen werden. Das gilt auch für übergeleitete Beschäftigte, denen nach dem 1.11.2006 die Tätigkeit einer Aufstiegsfallgruppe übertragen wurde.
- 2. Vergütungsgruppenzulagen**  
Die Vereinbarung einer abgezinster Vergütungsgruppenzulage für neueingestellte Beschäftigte findet unsere Zustimmung. Zurzeit gezahlte Vergütungsgruppenzulagen müssen in der derzeitigen Höhe gesichert werden. Es ist eine Regelung für die übergeleiteten Beschäftigten zu treffen, die derzeit noch in der Wartezeit für die Zahlung der Vergütungszulage sind und nicht vom verlängerten Überleitungsrecht erfasst sind.
- 3. Drittel-Aufstiege**  
Eine Vereinbarung von Drittel-Aufstiegen als echter Bewährungsaufstieg ist akzeptabel.
- 4. Sonstige Beschäftigte**  
Die bisher geltende Regelung, dass bei Nichtvorliegen eines geforderten Abschlusses die Eingruppierung grundsätzlich eine Entgeltgruppe unterhalb der vorgesehenen Eingruppierung erfolgt, ist nicht akzeptabel. Bei gleichen Anforderungen an die Tätigkeit muss auch gleich bezahlt werden. Deshalb ist es notwendig, die „Sonstigen – Regelung“ auf alle Tätigkeiten zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist es unbedingt notwendig, dass die Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O entsprechend angepasst wird. Bleibt die bisherige Formulierung bestehen, so werden die Arbeitgeber diese wie bisher dazu nutzen, gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen erfolgreich in Frage zu stellen.
- 5. „Kasten“ - Wesen**  
Die Öffnung der speziellen Eingruppierungsregelungen ist notwendig, um auch eine Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen möglich zu machen. Da im juristischen Streitfall ggf. die (schlechtere) Spezialregelung der Allgemeinregelung vorgeht, ist Wert darauf zu legen, dass ggf. die Eingruppierung nach beiden Varianten erfolgt und dann die für den Arbeitnehmer günstigere zur Anwendung kommt. Auf diese Weise dürften mittelfristig in den Tarifpflegegesprächen die ungünstigen Einzelregelungen zur Abschaffung kommen.

**Weiterer Regelungsbedarf besteht im FB 05 insbesondere zu:**

- Bachelor und Master

Die neuen Hochschulabschlüsse sind zwingend in die Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale aufzunehmen. Es ist völlig inakzeptabel, die Zuordnung den jeweiligen Landesregierungen zu überlassen. Hierbei geht es nicht nur um die Bewertung Bachelor und Master, sondern auch um den Abschlussweg (Fachhochschule, Universität, Berufsakademie bzw. duale Hochschulen usw.).

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Nach unserer Auffassung sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in den Hochschulen. Wir erwarten eine eindeutige Zuordnung in diesem Sinne.

- Hochschulsekretär/innen, Vorzimmerkräfte

Für diese Beschäftigtengruppe besteht dringender Regelungsbedarf. Ausgehend von einer Mindesteingruppierung in E5 ist die Eingruppierung den Anforderungen entsprechend durchlässig aufwärts zu gestalten.

- Beschäftigte in Bibliotheken, Archiven und Dokumentationseinrichtungen

Für Beschäftigte in Bibliotheken, Archiven und Dokumentationseinrichtungen sind die überholten speziellen Merkmale aufzuheben. Für die Eingruppierung sind allein die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale maßgebend. Auf das Schreiben des Bundesfachbereichstarifkoordinators Norbert Konkol vom 21.09.2009 sei an dieser Stelle hingewiesen.

- Laborant/innen / technische Zeichner/innen

Die Eingruppierung von Laborant/innen sowie technische Zeichner/innen ist dringend zu korrigieren. Da diese Berufsgruppen eine Ausbildung nach BBiG von drei bis dreieinhalb Jahren absolviert haben ist wie bei allen vergleichbaren Berufsgruppen mindestens die ECKEINGRUPPIERUNG E 5 zwingend.

- Hausmeister/innen (exemplarisch für notwendige Synchronisation Arbeiter/innen/Angestellte)

Bei der Zusammenführung der Eingruppierungsmerkmale für Hausmeister (bisher BAT/BAT-O Teil II, Abschnitt O und MTArb) ist die Eingruppierung von den Kriterien „zu betreuende Quadratmeter“ (BAT/BAT-O) und „einschlägige Berufsausbildung“ /MTArb) zu lösen. Beide Kriterien sind nicht mehr zeitgemäß bzw. lassen zu viel Auslegungsspielraum (Regelung im MTArb). Die Tätigkeitsmerkmale sind zu modifizieren und den gehobenen Anforderungen anzupassen. Die Eingruppierung muss künftig nach auszuübender Tätigkeit erfolgen.

- Entgeltgruppe 1

Die Entgeltgruppe 1 muss abgeschafft werden. Die Einführung hat dazu geführt, dass durch Atomisierung der Tätigkeiten eine Herabstufung einzelner Beschäftigten bzw. eine Abwertung der Tätigkeiten Neueingestellter erfolgen konnte. Gleichzeitig erfolgt so Druck auf die E 2 bis E 4, die ebenfalls zu vergleichsweise schlechterer Bezahlung von Un- und Angelernten führt.

Darüber hinaus haben alle hier nicht aufgeführten Vorschläge des Fachbereiches (veröffentlicht in Tariffinformation des Fachbereiches Oktober 2009) für uns weiterhin volle und uneingeschränkte Gültigkeit.

### **Begründung:**

Der Fachbereich 05 vertritt die Auffassung, dass eine Einigung über die Entgeltordnung zum TV-L in der Tarifaufeinanderersetzung 2011 den besonderen Regelungsbedarf im Wissenschaftsbereich berücksichtigen muss. Wir geben zu bedenken, dass allein die Tatsache, dass es bis heute nicht gelungen ist, eine Einigung über eine neue Entgeltordnung zu erzielen, den Ländern bereits in den letzten Jahren Einsparungen in erheblichen Größenordnungen ermöglicht hat. Diese haben zudem durch die insgesamt erfolgte Absenkung des Tabellen-Niveaus TV-L / BAT zu massiven Haushaltseinsparungen geführt. Eine Entwicklung, die sich fortsetzen wird.

Unseren Anspruch, eine transparente und diskriminierungsfreie Entgeltordnung zu schaffen halten wir aufrecht. Wir befürchten, dass bei einer Einigung, die lediglich an das Arbeitgeberangebot vom Dezember 2009 anknüpft, die bereits unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung erreichten Zwischenergebnisse arbeitgeberseitig wieder in Frage gestellt werden. Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass eine „echte“ neue Entgeltordnung in noch weitere Ferne rückt.

Uns ist bewusst, dass Forderungen, die über den vom Fachbereich 06 beschriebenen sog. Einigungskorridor hinaus gehen, hohe Anforderungen an unsere Durchsetzungsfähigkeit stellen. Um diese zu erreichen ist es jedoch notwendig, den weiteren Verhandlungsprozess transparenter zu gestalten und die einzelnen Bestandteile so aufzuarbeiten, dass sie in den Untergliederungen diskussionsfähig werden. Tarifinfos müssen für Mitglieder verständlich sein, die „Für“ und „Wider“ der einzelnen Regelungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Darüber hinaus vertreten wir die Auffassung, dass eine Kopplung von Verhandlungen zur Entgeltordnung und Tarifaufeinandersetzung TdL 2011 die Mobilisierungsbereitschaft unserer Mitglieder erhöht.